

7400

Textil und Bekleidung

**Definition des Sachgebiets
Fachliche Bestellungsvoraussetzungen**



**Stand: 02/2024
Revisionsnummer: 2
Erste Fassung: 06/1993**

I. Allgemeine Gliederung

1 Sachgebiet Textil und Bekleidung

2 Sachgebietsbeschreibung

Das Sachgebiet Textil und Bekleidung umfasst sämtliche Teilbereiche, die sich mit der Herstellung der Vorstufenmaterialien, der Weiterverarbeitung dieser Vorstufenmaterialien bis hin zum Reinigungsprozess in der Nutzungsphase befassen.

Neben den Kenntnissen der Herstellungsprozesse muss der Sachverständige¹ darüber hinaus in der Lage sein, aus vorhandenen Abweichungen in Form fehlerhafter Produktion, fehlerhafter Endproduktbehandlung die nötigen Rückschlüsse auf die Ursache des aufgetretenen Fehlers zu ermitteln.

Darüber hinaus sind Kenntnisse der gesetzlichen Anforderungen, die an textile Erzeugnisse gestellt werden, erforderlich.

3 Vorbildung

Abgeschlossenes Studium an einer Textilfachschule, Fachhochschule, Hochschule oder Universität und

fünfjährige praktische Tätigkeit in einem Unternehmen zur Herstellung von Textil- oder Bekleidungserzeugnissen

oder

ohne Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, wenn der Antragsteller Erfahrung, Aus- und Fortbildung sowie regelmäßig eine 10-jährige praktische Tätigkeit nachweist, die ihrer Art nach geeignet ist, die Kenntnisse nach Ziffer 4. und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse auf diesem Fachgebiet zu vermitteln.

4 Kenntnisse

4.1 Theoretische Kenntnisse

4.1.1. statistische Grundlagen

4.1.2. Grundlegende Nachweise über den Aufbau eines Gutachtens

4.1.3. Grundlagenwissen zur korrekten Durchführung von Ortsterminen

4.2 Technische Kenntnisse

Kenntnisse über verwendete Hilfsmittel und über die Funktion der eingesetzten Maschinen werden vorausgesetzt, um mögliche Fehlerursachen, die z. B. in den Herstellungsverfahren begründet sind, ermitteln und richtig einschätzen zu können.

4.2.1 Materialkunde

4.2.1.1 Fasern

4.2.1.1.1 Gewinnung und Herstellungsverfahren verschiedener Faserarten, Nachweismethoden

4.2.1.1.2 Faseridentifizierung mit Hilfe mikroskopischer Bilder

4.2.1.1.3 Technologische Eigenschaften

4.2.1.1.4 Chemisches Verhalten, Löseeigenschaften

4.2.1.2 Garne

4.2.1.2.1 Charakterisierungsmerkmale

4.2.1.2.2 Eigenschaften

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form in den Fällen verwendet, in denen eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und Geschlechteridentitäten.

- 4.2.1.3 Flächige Textilien (Gewebe, Vliese, Lamine, ...)
- 4.2.1.3.1 Technologische Eigenschaften
- 4.2.1.3.2 Farb- und Appretureffekte
- 4.2.1.3.3 Gebrauchstauglichkeit

4.2.2 Spinnerei

- 4.2.2.1 Qualitätsbeurteilung und mechanische/technologische Prüfung der Fasermaterialien
- 4.2.2.2 Spinnereivorbereitung, Spinnen von Fasern, Spinnverfahren / Garnherstellungsverfahren
- 4.2.2.3 Zwirnen
- 4.2.2.4 Texturieren
- 4.2.2.5 Spulen
- 4.2.2.6 Avivieren
- 4.2.2.7 Garnbeurteilung
- 4.2.2.8 Qualitätskontrolle und Warenbeurteilung

4.2.3 Nonwoven-Herstellung

- 4.2.3.1 Aufbereitung und Öffnung von Faserstoffen
- 4.2.3.2 Faserbeurteilung / Prüfung der Fasermaterialien
- 4.2.3.3 Vlieserzeugungstechniken
- 4.2.3.4 Verfestigungstechniken
- 4.2.3.5 Bindersysteme
- 4.2.3.6 Qualitätskontrolle und Warenbeurteilung
- 4.2.3.7 Nachbehandlung und Konfektion von Vliesstoffen

4.2.4 Weberei

- 4.2.4.1 Spulen
- 4.2.4.2 Zetteln
- 4.2.4.3 Schären
- 4.2.4.4 Schlichten
- 4.2.4.5 Weben
- 4.2.4.6 Tuften
- 4.2.4.7 Qualitätskontrolle und Warenbeurteilung
- 4.2.4.8 Neue Technologien der Flächengebildeherstellung

4.2.5 Maschenwarenerzeugung

- 4.2.5.1 Stricken
- 4.2.5.2 Wirken
- 4.2.5.3 Qualitätskontrolle und Warenbeurteilung

4.2.6 Textilveredlung / Ausrüstung

- 4.2.6.1 Vorbehandeln
- 4.2.6.2 Färben
- 4.2.6.3 Drucken
- 4.2.6.4 Thermo fixieren und Appretieren (mechanisch und chemisch)
- 4.2.6.5 Beschichten
- 4.2.6.6 Kaschieren und Laminieren
- 4.2.6.7 Aufmachen
- 4.2.6.8 Qualitätskontrolle und Warenbeurteilung
- 4.2.6.9 Neue Vorbehandlungs- und Ausrüstungsverfahren

4.2.7 Konfektion

- 4.2.7.1 Wareneingangsbeurteilung
- 4.2.7.2 Schnitt erstellen
- 4.2.7.3 Lagensbild erstellen
- 4.2.7.4 Zuschniden
- 4.2.7.5 Einrichten

- 4.2.7.6 Fixieren
- 4.2.7.7 Nähen
- 4.2.7.8 Bügeln einschließlich Plissieren
- 4.2.7.9 Kleidungsstücke beurteilen (Qualitätskontrolle)
- 4.2.7.10 Verpackung
- 4.2.7.11 Neue Verfahren in der Konfektion
- 4.2.7.12 Konfektion Technischer Textilien

4.2.8 Pflege

- 4.2.8.1 Detachieren
- 4.2.8.2 Chemisch reinigen
- 4.2.8.3 Waschen, einschl. garment-wash und stone-wash
- 4.2.8.4 Mangeln
- 4.2.8.5 Bügeln
- 4.2.8.6 Pflegesymbole und ihre Bedeutung

4.3 Wirtschaftliche Kenntnisse

- 4.3.1 Allgemeine betriebswirtschaftliche Kenntnisse (z. B. Gewinnermittlung)
- 4.3.2 Beschaffung der Teilkomponenten eines Fertigerzeugnisses
- 4.3.3 Diverse Verfahren der Wertermittlung textiler Erzeugnisse

4.4 Kaufmännische Kenntnisse

- 4.4.1 Kalkulation der verschiedenen Arbeitsgänge in der Herstellung textiler Erzeugnisse
- 4.4.2 Kosten-Erlös-Verhältnis

5 Regelwerke

5.1 Gesetzliche Bestimmungen

- 5.1.1 Textilkennzeichnung
- 5.1.2 EU-Recht (Richtlinien und Verordnungen)
- 5.1.3 Nationale Gesetzgebung
- 5.1.4 Verwendungsverbote bestimmter Stoffe

6 Allgemeine Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit

Die „Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit“ sind Bestandteil dieser Bestellungsvoraussetzungen.

- 6.1 Versicherungsrechtliche Grundkenntnisse der einschlägigen Allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrats gegen Feuer, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm- und Glasbruch sowie Transportversicherungsschäden.
- 6.2 Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im Textilhandel
- 6.3 Methoden der Bewertung (Kenntnis der allgemeinen Wertbegriffe, z. B. Verkehrswert, gemeiner Wert, Neuwert, Zeitwert, Versicherungswert usw.).
- 6.4 Grundzüge des Kauf- und Werkvertragsrechts sowie der Produkthaftung.
- 6.5 Grundkenntnisse im formal juristischen Bereich des Sachverständigenwesens.

7 Sachgebietsspezifische Rechtskenntnisse

- 7.1 Prüfverfahren
 - 7.1.1 Textiltechnologische Prüfverfahren
 - 7.1.2 Textilchemische Prüfverfahren
 - 7.1.3 statistische Auswertung

8 Vorzulegende Arbeitsproben

Zur Bewertung der fachlichen Voraussetzungen sind mindestens 4 Beispielgutachten vorzulegen. Die Beispielgutachten sollen den gesamten Themenbereich umfassen, für den die öffentliche Bestellung und Vereidigung beantragt wird.

Hierzu wird auf die jeweilige Sachverständigenordnung sowie auf die „[Hinweise zum Aufbau eines schriftlichen Sachverständigengutachtens](#)“ verwiesen.

Für den Fall, dass noch keine realen Gutachten vorliegen, können durch den Antragsteller auch fiktive Gutachten erstellt werden, die es erlauben, die entsprechende Sachkunde zu bewerten.

Aus den vorgelegten Arbeitsproben muss abgeleitet werden können, über welche Kenntnisstufe der Antragsteller verfügt.

Auf Basis der vorgelegten Arbeitsproben wird durch das Fachgremium festgelegt, in welchem Umfang die aus den vorgelegten Unterlagen erkennbaren Kenntnisstufen einer zusätzlichen Sachkundeprüfung unterzogen werden.

9 Bestellungen

Vereidigungen sollten nicht unter dem zu allgemein gehaltenen Tenor „Textil und Bekleidung“, sondern in folgenden Fachbereichen vorgenommen werden:

9.1. Textiltechnologie (Garn- und Flächenerzeugung)

Dazu hätte der Antragsteller

9.1.1 besondere Kenntnisse zu 4.1 / 4.2.1 bis 4.2.8 / 5.1 / 7.1

9.1.2 Grundkenntnisse zu 4.3 / 4.4 / 6 nachzuweisen.

9.2 Textilchemie (Färberei, Ausrüstung, Pflege)

9.2.1 besondere Kenntnisse zu 4.1 / 4.2.1 / 4.2.6 / 4.2.8 / 5.1 / 7.1

9.2.2 Grundkenntnisse zu 4.2.2 bis 4.2.5 / 4.2.7 / 4.3. / 4.4. / 6 nachzuweisen.

9.3 Textilkonfektionierung

9.3.1 besondere Kenntnisse zu 4.1 / 4.2.1. / 4.2.7 / 4.2.8 / 5.1 / 7.1

9.3.2 Grundkenntnisse zu 4.2.2 bis 4.2.6 / 4.3. / 4.4. / 6 nachzuweisen.

9.4. Textilwirtschaft (kfm. und versicherungstechnische Fragen)

9.4.1 besondere Kenntnisse zu 4.1 / 4.3 / 4.4 / 5.1 / 6

9.4.2 Grundkenntnisse zu 4.2 / 7.1

9.5. Antragsteller für Spezialgebiete (z. B. „textile Bodenbeläge“) haben die in 1. - 7. enthaltenen Kenntnisse, bezogen auf die bestimmte Artikelgruppe, nachzuweisen. Für spezielle Randgebiete sind im Bedarfsfall weitere noch nicht genannte besondere Kenntnisse nachzuweisen. Diese werden im konkreten Einzelfall für das Spezialgebiet festgelegt.